Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neue Mühlen-Ordnung für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1822

§ 11. Von denen zum Treiben der Werke dienenden Wassern im Allgemeinen

<u>urn:nbn:de:bsz:31-13224</u>

unterbrochene gehörig verforgte Wände von ben Getreide Mühlen abgesondert senn, und nicht mit Thuren, die in die Getreide Mühlen unmittelbar führen, versehen werben.

Dieß gilt vorzüglich von solchen Werken, in benen Gegenstände bearbeitet werden, welche befürchten lassen, daß durch das Verstäuben das Mehl verunreiniget, oder gar das Verfälschen des Mehls erleichtert werden könnte. Z. B. ben Gppsmühlen, Tabaksmühlen, Hanfreiben, Lohmühlen, Krappmühlen 2c.

S. 11.

Von denen zum Treiben der Werke dienens den Wassern im Allgemeinen.

Diejenigen Wasser, Flüsse, Kanale, Teiche, und sonstigen Wasserbehälter, welche bestimmt sind, Mühlen zu treiben, siehen unter besonderer polizenlicher Aussicht.

Es dürfen von keiner Seite Aenderungen in deren bestehenden Einrichtungen ohne obrige keitliche Exlaubniß gemacht werden.

Die Muller follen die jum Treiben ihrer Muhlen bienenben Gewaffer nur in ber Urt und

Musbehnung benugen, als fie bagu berechtiget find.

Die Benugung bes Baffers barf niemals gum Rachtheil der Guterbefiger und ber Bes werbsberechtigten, die im Bafferbereich bes Dub: lenwaffere liegen, ausgebebnt werben.

Much die Rechtsbegrundete Benugung bes Baffers, von Geiten bes Dullers, foll, fo viel thunlich, bergestalten gefcheben, bag die übrigen Betheiligten benjenigen Bortheil vom Baffer gieben fonnen, ber unbefchabet bes Bewerbstanbes ber Duffer, moglich ift.

Wenn die Bortheile ber Muller und bas Intereffe ber gedachten Beguterten in eine folche Collifion fommen, daß ein Theil nachfteben muß. fo ift vorderfamft auf die vorliegenden allgemeis nen und befondern Privatrechtsquellen ju feben, und hiernach von ber fompetenten Beborde gu entscheiben.

Sind feine privatrechtlichen Titel vorhan: ben, fo entscheidet die Polizenbehörde barüber. ob bas Intereffe bes Müllers ober ber andern Beguterten ben Borgug verdiene.

Diefelbe bestimmt zugleich nach billigem Er: meffen die Entschädigung, welche ein Theil bem andern zu leiften bat, wenn nach Befund ber

Umftande eine folche Entschädigung überhaupt

Wenn ein Müller glaubt, in ber rechtlichen Benugung seines Waffers beeinträchtiget oder beschränkt zu senn, so darf er eigenmächtig die ihm entgegenstehende Hindernisse nicht entfernen, sondern muß sich deshalb an die ihm vorgesetzte Polizepbehörde wenden.

Diejenigen, welche an einem MühlenMasser begütert sind, dürfen auch von ihrer Seite keine Handlung eigenmächtig vornehmen, durch welche die Mühle in ihrem Gang gestört, gemindert, ober beeinträchtiget werden könnte.

sequence many in S. 12. a seried advantage of

ore account the first point and folder

erdiktien nuig.

Specielle Verfügungen über die Mühlen=
Wasser.

In Anwendung obiger Grundfage auf einis ge ihrer Beschaffenheit nach besonders bemer: tenswerthe Falle, find folgende Vorschriften ges geben.

1) Das Baffern aus Fluffen, Bachen, Graben und Teichen, aus welchen Muhlen bas erforderliche Waffer schöpfen, barf nicht jum